



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2022-12

[Jörg Dittrich ist neuer Handwerkspräsident](#)

[Peteranderl und Nachbauer als ZDH-Vize-Präsidenten bestätigt](#)

[Überprüfung der besonderen Sachkunde erfolgreich abgelegt](#)

[BMWK setzt neue Anreize für Sanierungen - Bonus für serielles Sanieren wird eingeführt](#)

[Publikationen „Sonnenschutz in Rettungswegen“ und „Leitfaden Schall“ der IVRSA aktualisiert](#)

[Ordnungsgelder bei Verstoß gegen die Pflichtveröffentlichung von Jahresabschlüssen](#)

[Umsatzsteuer – Ermäßigter Steuersatz für das Legen von Gas-Hausanschlüssen](#)

[Verlängerung der Sonderregelungen bei Bauvergaben des Bundes](#)

[Praktische Infos zur Strom- und Gaspreisbremse und zum Energiesparen](#)

[Telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegserkrankungen bis 31. März 2023 verlängert](#)

[Stand der politischen Arbeit des ZDH](#)

[Gesetz zum Chancenaufenthaltsrecht](#)

[BOF-Programm für Zugewanderte geht weiter](#)

[Gesetz zur Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie verabschiedet](#)

[Bücher von Peter Brandl für einen guten Zweck](#)

[Runder Geburtstag](#)

[Zu Weihnachten und zum Jahreswechsel](#)

Jörg Dittrich ist neuer Handwerkspräsident

(3316) Das Handwerk hat am 8. Dezember auf dem Deutschen Handwerkstag in Augsburg mit überwältigender Mehrheit Jörg Dittrich zum neuen Präsidenten des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) gewählt. Dittrich löst zum 1. Januar 2023 Hans Peter Wollseifer ab, der dem ZDH als Präsident neun Jahre lang vorgestanden hat.

Der 53-jährige Dachdeckermeister und Diplom-Hochbauingenieur Dittrich aus Dresden ist ein erfahrener selbstständiger Meister und Handwerkspolitiker. Mit 28 Jahren übernahm er den 1905 von seinem Urgroßvater gegründeten Familienbetrieb in vierter Generation. Das Dresdner Unternehmen mit einer Niederlassung in Berlin beschäftigt 65 Mitarbeiter in den Gewerken Dachdeckerei, Dachklempnerei, Zimmerei und Trockenbau. 1998 gründete Dittrich mit einem polnischen Geschäftspartner einen Betrieb in Breslau, der überwiegend in Polen Dach- und Fassadenarbeiten ausführt. Zur Firmengruppe gehören zwei weitere Betriebe, die im Bereich Komplettisanierung sowie Dach- und Fassadenbegrünung in Dresden tätig sind. Dittrich ist verheiratet und hat sechs Kinder.

Seit mehr als zehn Jahren ist Dittrich sowohl regional als auch auf Bundesebene in der Handwerkspolitik aktiv. 2012 wurde er zum Präsidenten der Handwerkskammer Dresden gewählt und seit 2021 ist er Präsident des Sächsischen Handwerkstags. Seit 2015 gehört er dem ZDH-Präsidium und seit 2017 dem Geschäftsführenden Präsidium des ZDH an. Jörg Dittrich versteht sich als Vertreter aller Mitglieder der Handwerksfamilie. Er wirbt für das enge Miteinander der Handwerkskammern, Fachverbände, Innungen und Kreishandwerkerschaften.

Peteranderl und Nachbauer als ZDH-Vize-Präsidenten bestätigt

(3317) Franz Xaver Peteranderl, Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern, und Marcus Nachbauer, Bundesinnungsmeister und Präsident des Bundesverbandes Gerüstbau sowie Präsident der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, sind am 9. Dezember auf dem Deutschen Handwerkstag in Augsburg als Vizepräsidenten des ZDH bestätigt worden. Als weitere Mitglieder des Geschäftsführenden ZDH-Präsidiums wurden gewählt: Carola Zarth, Präsidentin der Handwerkskammer Berlin, und Thomas Bürkle, Vizepräsident des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke.

Neu gewählt wurde auch das Präsidium des ZDH. Die weiteren Mitglieder neben dem Vizepräsidenten sind für den Deutschen Handwerkskammertag (DHKT):

- Detlef Bade, Präsident der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade,
- Stefan Füll, Präsident der Handwerkskammer Wiesbaden,
- Axel Hochschild, Präsident der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern,
- Kurt Krautscheid, Präsident der Handwerkskammer Koblenz,
- Hagen Mauer, Präsident der Handwerkskammer Magdeburg,
- Rainer Reichhold, Präsident der Handwerkskammer Region Stuttgart,
- Berthold Schröder, Präsident der Handwerkskammer Dortmund,
- Frank Wagner, Präsident der Handwerkskammer Chemnitz, sowie
- Carola Zarth, Präsidentin der Handwerkskammer Berlin.

Für den Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH) wurden als weitere Mitglieder neben dem Vizepräsidenten ins Präsidium gewählt:

- Thomas Bürkle, Vizepräsident des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
- Thomas Dietrich, Bundesinnungsmeister des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks,
- Herbert Dohrmann, Präsident des Deutschen Fleischer-Verbands,
- Detlef Peter Grün, Bundesinnungsmeister des Zentralverbandes des Kraftfahrzeughandwerks,
- Manuela Härtelt-Dören, Präsidentin des Zentralverbandes des Deutschen Friseurhandwerks,
- Michael Hilpert, Präsident des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima,
- Guido Müller, Präsident des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz,
- Reinhard Quast, Präsident des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, sowie
- Willi Seiger, Präsident des Bundesverbandes Metall.

Die Gruppe der dem Handwerk nahestehenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen wird im ZDH-Präsidium vertreten von Ulrich Bopp, Präsident der Handwerkskammer Heilbronn-Franken.

BVRS-Hauptgeschäftsführer Ingo Plück wurde jeweils als Rechnungsprüfer für UDH und ZDH für drei Jahre wiedergewählt.

Überprüfung der besonderen Sachkunde erfolgreich abgelegt

(3318) Der BVRS freut sich über die erfolgreiche Überprüfung der besonderen Sachkunde von Christopher Derscheidt aus Wörrstadt. Die Prüfung ist Voraussetzung, um im R+S-Handwerk als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt zu werden. Damit haben sich 2022 insgesamt zwei Anwärter für eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger qualifiziert. Die stetig steigenden fachlichen Anforderungen und immer umfangreicher werdende Produktpalette des R+S-Handwerks erfordern immer höher qualifizierte Sachverständige. Auch 2022 setzt sich der Trend einer wachsenden Zahl von sehr gut qualifizierten Sachverständigen in unserem Handwerk fort.

BMWK setzt neue Anreize für Sanierungen - Bonus für serielles Sanieren wird eingeführt

(3319) Die energetische Sanierung von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeherzeugung sind zentrale Schritte, um die Energiekosten der Verbraucher zu senken und gleichzeitig unsere Klimaschutzziele zu erreichen. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) soll möglichst viele Menschen dabei unterstützen, diese Schritte zu ergreifen. Daher hat die Bundesregierung die bereits angekündigte zweite Reformstufe der BEG beschlossen, um so den im Sommer eingeschlagenen Weg weiter fortzusetzen. Der Zugang zur BEG wird weiter erleichtert, Förderboni erhöhen die Anreize für Sanierungen und die Fördereffizienz des Programms wird erneut gesteigert, um möglichst viele

Antragssteller unterstützen zu können. Die Änderungen an den BEG-Förderrichtlinien werden noch 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Alle drei Teilprogramme der BEG (Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen) sind von den Änderungen betroffen.

Publikationen „Sonnenschutz in Rettungswegen“ und „Leitfaden Schall“ der IVRSA aktualisiert

(3320) Die IVRSA hat in der zweiten Jahreshälfte die bereits seit längerem bestehenden Publikationen „Sonnenschutz in Rettungswegen“ und den „Leitfaden Schall“ redaktionell und inhaltlich leicht überarbeitet. Gerade beim Thema Brandschutz besteht nach wie vor häufig die Fragestellung, wie mit Sonnenschutzanlagen umzugehen ist. In Zusammenarbeit mit einem Brandschutzgutachter wurde hier das Thema einmal etwas eingehender beleuchtet und in der Richtlinie zusammengefasst. Beim Thema Schallschutz haben sich zwar weder Anforderungen noch die Normenlage in der jüngeren Vergangenheit sonderlich verändert. Aber auch hier arbeitet die Branche intensiv daran, Sonnenschutzanlagen in den Kontext Schallschutz besser als bisher einzuordnen. Wie üblich hat sich auch der BVRS an der Überarbeitung der beiden Publikationen beteiligt. Die Publikationen stehen wieder auf der Homepage der IVRSA [Technische Unterlagen – IVRSA – Industrievereinigung](#) zum kostenlosen Download bereit.

Ordnungsgelder bei Verstoß gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

(3321) Das Bundesamt für Justiz (BfJ) weist aktuell darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht von Jahresabschlüssen mit Ordnungsgeldern geahndet wird. Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, sind der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zu übermitteln. Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre mit einem Beginn vor dem 1. Januar 2022 sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Geschieht dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, führt das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren durch. Auch bei einem Verstoß gegen Inhalts- und Formvorschriften des veröffentlichten Jahresabschlusses können entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Für Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen am 31. Dezember 2022 endet (Bilanzstichtag 31. Dezember 2021), wird das BfJ vor dem 11. April 2023 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten.

Umsatzsteuer – Ermäßigter Steuersatz für das Legen von Gas-Hausanschlüssen

(3322) Für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz, die vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 bewirkt werden, gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (Gesetz zur temporären Senkung des USt-Satzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19. Oktober 2022).

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass das Legen eines Gas-Hausanschlusses der Lieferung von Gas gleichgestellt ist und – wie auch das Legen von Hauswasseranschlüssen – ebenfalls mit Prozent Umsatzsteuer besteuert wird. Das Legen von Mehrfachanschlüssen (z. B. Strom, Telekommunikation, Gas und Wasser) unterliegt dagegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer.

Verlängerung der Sonderregelungen für Materialengpässe und Stoffpreissteigerungen bei Bauvergaben des Bundes

(3323) Mit Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25. März 2022 wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Am 22. Juni 2022 erfolgte mit dem Bezugserlass eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Formblatt 225a VHB).

In den Monaten August und September 2022 war für Teile der benannten Produktgruppen ein Trend zur Stabilisierung erkennbar. Ob sich dieser Trend fortsetzt ist aber derzeit noch nicht absehbar. Die Sonderregelungen wurden daher mittels eines neuen Erlasses bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Praktische Infos zur Strom- und Gaspreisbremse und zum Energiesparen

(3324) Der BVRS-Rahmenvertragspartner Ampere AG bietet auf seiner [Homepage](#) praktische Energiespartipps auch für Betriebe. Außerdem stellt Ampere dort zahlreiche Informationen zur Strom- und Gaspreisbremse einschließlich konkreter Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

Telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegserkrankungen bis 31. März 2023 verlängert

(3325) Nach Auffassung des Gemeinsamen Bundesausschusses wird die Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung weiter gebraucht. Daher ist sie nicht, wie ursprünglich beschlossen, zum 30. November 2022 ausgelaufen, sondern sie wird bis zum 31. März 2023 verlängert.

Es gilt also weiterhin: Versicherte mit einer leichten Atemwegserkrankung können nach telefonischer Anamnese bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden und für weitere sieben Kalendertage eine Folgebescheinigung erhalten.

Stand der politischen Arbeit des ZDH

(3326) Das Handwerk wird durch die vielen Krisen aus mehreren Richtungen in die Zange genommen: explodierende Energiepreise, unsichere Energieversorgung, massive Materialverteuerungen und Lieferengpässe, Konsumzurückhaltung, steigende Belastungen durch Sozialabgaben. Die Betriebe müssen daher dringend entlastet werden. Dafür kämpft unser Dachverband ZDH auf allen politischen Ebenen. [Hier](#) finden Sie Informationen zum aktuellen Stand der politischen Arbeit.

Gesetz zum Chancenaufenthaltsrecht

(3327) Der Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts, das den Zugang geduldeter Flüchtlinge zum Arbeitsmarkt erleichtert, beschlossen. Dieses den Zugang geduldeter Flüchtlinge zum deutschen Arbeitsmarkt, die sich schon länger in Deutschland aufhalten, erleichtern. Ebenfalls verabschiedet wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren.

Der Stichtag, der den potenziell begünstigten Personenkreis des neuen § 104c AufenthG (Chancenaufenthalt) eingrenzt, wurde vom 1. Januar 2022 auf den 31. Oktober 2022 verlegt. Von den Regelungen können nunmehr all jene geduldeten Ausländer profitieren, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zwischen erstmaliger Ankündigung des Chancenaufenthalts im Koalitionsvertrag und Inkrafttreten des Gesetzes ein erheblicher Zeitraum liegt.

Die Gültigkeitsdauer des Chancenaufenthalts wurde auf 18 Monate verlängert, um so den Begünstigten mehr Zeit zu geben, die notwendigen – und unverändert gebliebenen – Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen.

Korrespondierend dazu wird klarstellend geregelt, dass der Familiennachzug zu Inhabern eines Chancenaufenthalts in § 29 AufenthG aufgrund der nunmehr über einjährige Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ausgeschlossen wird.

Bei § 25a AufenthG (Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden oder nach der Änderung Ausweitung auf junge Volljährige) wurde als Voraussetzung für die Titelerteilung eine zwölfmonatige Vorduldungszeit geregelt, um unter Beachtung der Dauer der Asylverfahren einen Wechsel aus dem Asylverfahren (oder unmittelbar nach Beendigung des Asylverfahrens) in einen Bleiberechtstitel zu vermeiden und den Ausländerbehörden die Möglichkeit einzuräumen, nach negativem Abschluss des Asylverfahrens zunächst aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen.

Die Gesetze sind nicht zustimmungsbedürftig.

BOF-Programm für Zugewanderte geht weiter

(3328) Mit einer neuen Förderrichtlinie des Programms „Berufliche Orientierung für Zugewanderte (BOF)“ können Geflüchtete und Zugewanderte mit Unterstützungsbedarf bis Ende 2023 auf eine Ausbildung vorbereitet werden. Mit der Verlängerung gibt es flexiblere Sprachunterstützung und mehr Geld für Kinderbetreuung. Einzelheiten zur Richtlinie finden Sie [hier](#).

Gesetz zur Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie verabschiedet

(3329) Der Bundestag hat am 1. Dezember 2022 ein Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige verabschiedet.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

- Für Betriebe mit in der Regel 15 oder weniger Arbeitnehmern gilt: Wollen Arbeitgeber einen Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit ablehnen, haben sie die Ablehnung zu begründen.
- Für Pflege- und Familienpflegezeit in Kleinbetrieben gilt: In Betrieben mit bis zu 15 Beschäftigten, in denen bisher kein Anspruch auf Pflegezeit besteht, und in Betrieben mit bis zu 25 Beschäftigten, in denen bisher kein Anspruch auf Familienpflegezeit besteht, bekommen Beschäftigte die Möglichkeit, im Wege eines Antragsverfahrens eine Pflege- oder Familienpflegezeit zu vereinbaren. Arbeitgeber werden verpflichtet, den Antrag innerhalb von vier Wochen zu bescheiden und, wollen sie den Antrag ablehnen, die Ablehnung zu begründen. Laut Gesetzesbegründung sind an den Inhalt der Begründung zur Ablehnung keine hohen Anforderungen zu stellen. Was im Einzelnen vorgebracht werden muss, bleibt jedoch unklar. Das Gesetz sieht keine Zustimmungsfiktion vor, wenn der Arbeitgeber nicht reagiert. Während einer vereinbarten Freistellung gilt unter anderem ein Sonderkündigungsschutz für den Beschäftigten.
- Das Gesetz bedeutet keine Erweiterung der Benachteiligungsgründe im Sinne von § 1 AGG, aber Beschäftigte, die der Ansicht sind, aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme ihrer Rechte als Eltern oder pflegende Angehörige benachteiligt worden zu sein, sollen sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden können.

Der sogenannte Vaterschaftsurlaub – Anspruch auf eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes - wurde mit dem Gesetz noch nicht umgesetzt.

Bücher von Peter Brandl für einen guten Zweck

(3330) Peter Brandl, Keynote-Speaker der Bonner Haupttagung 2022, hat eine Wohltätigkeitsaktion für Kinder aus sozial schwachen Verhältnissen ins Leben gerufen: Lockdowns und Schulschließungen haben hier infolge der Corona-Pandemie teilweise verheerende Auswirkungen. Für viele dieser Kinder sind zwei Jahre Schule praktisch ersatzlos ausgefallen. Gemeinsam mit anderen Rednern will Peter Brandl hier etwas tun. Sie sammeln 500.000 Euro, um Lern-Coaches auszubilden, damit diese Kinder wieder eine Chance haben.

Peter Brandl hat ein Paket geschnürt, das aus zwei Büchern, insgesamt drei Hörbüchern und einer Doppel-DVD besteht. Die Doppel-DVD enthält einen Vortrag und als Bonus einen Kompaktvideokurs zum Thema Kommunikation.

Beim Kauf aller einzelnen Teile läge der Preis bei über 150 Euro. Peter Brandl bietet das Paket für 89 Euro inkl. Versand an. Alle Erlöse spendet er zu 100 Prozent an dieses Projekt und nicht nur das – er verdoppelt die Summe.

Alle Infos gibt es unter <https://peterbrandl.de/buecher-fuer-einen-guten-zweck/>

Wer das Projekt unterstützen und das Buch-Paket haben möchten, schickt bitte einfach eine Mail an office@peterbrandl.com.

Runder Geburtstag

(3331) Michael März, Mitglied im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit des BVRS und Ehrenobermeister der Innung Südbayern, feiert am 29. Dezember 2022 seinen 65. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch nach München!

Zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

(3332) Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu. Seit Ende Februar wird die noch immer nicht beendete Corona-Pandemie durch den schrecklichen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine überlagert. Wir alle spüren die Folgen – privat, aber auch in unseren Betrieben, wo uns steigende Energiepreise, Lieferprobleme, Inflation, Kundenzurückhaltung und ungewisse Zukunftsaussichten beschäftigen. Trotzdem oder gerade deshalb hat unsere Branche auch in diesem Jahr gezeigt, dass sie zusammensteht und die Betriebe sich nicht unterkriegen lassen. An vorderster Stelle zeigt das Klimahandwerk R+S-Branche, dass die Herausforderungen der Zukunft nur mit dem Handwerk zu bewältigen sind. Wir haben die Lösungen, wenn es um Energieeinsparung, altersgerechtes Wohnen und Sicherheit geht, um nur wenige Beispiele zu nennen. Sie alle haben auch in diesem Jahr das Land weiter am Laufen gehalten, wofür wir uns bei Ihnen ganz herzlich bedanken möchten.

Das Präsidium und das Team der BVRS-Geschäftsstelle wünschen Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes Neues Jahr! Passen Sie gut auf sich und Ihre Lieben auf. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen – in welcher Form und wo auch immer – im kommenden Jahr.

Vom 27. bis 30. Dezember bleibt unsere Geschäftsstelle geschlossen. Ab dem 2. Januar 2023 sind wir wieder für Sie da.

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rölladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg
Claus Winter, Sabine Wygas

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de